

UNAB/RB/LP/GS/31.09-00/12.1475

Administratives Rundschreiben

Einrichtung und Ausstattung der Schulmediotheken in den Sekundarschulen: Finanzierung der Ersteinrichtung – Laufende Personal- und Funktionskosten - Bezuschussung der Ersatz- bzw. Zusatzeinrichtung/-ausstattung - Antragsverfahren

Im Kapitel III, Artikel 15 des Dekretes vom 25. Mai 2009 über *Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2009* (B.S 08.09.09) wurden die Anerkennungsbedingungen für Schulmediotheken im Regelsekundarschulwesen festgelegt. Im Kapitel 6, Art. 25 – 28, des Ausführungserlasses zu diesem Dekret (*Erlass der Regierung über die Schulmediotheken im Regelsekundarschulwesen* vom 13. Juli 2011) wurden die grundlegenden Finanzierungsregeln definiert. Mit dem vorliegenden Rundschreiben sollen die Modalitäten der Finanzierung und das entsprechende Antragsverfahren präzisiert werden.

1. **Ersteinrichtung** einer Schulmediothek in einer Regelsekundarschule:

- 1.1. Die erforderlichen Bau- oder Umbaumaßnahmen zur Einrichtung einer Schulmediothek in einer Regelsekundarschule werden – ungeachtet der Trägerschaft der Schule - gemäß Artikel 32, §2 des *Dekretes zur Infrastruktur* vom 18. März 2002 zu 100% zu Lasten des Haushaltes der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanziert, sofern die in diesem Dekret festgelegten allgemeinen und die im *Erlass der Regierung über die Schulmediotheken im Regelsekundarschulwesen* vom 13. Juli 2011 zur Genehmigung einer Schulmediothek definierten besonderen Anforderungen erfüllt werden; die Beurteilung darüber obliegt dem Beauftragten für die Schulmediotheken im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Für die Antragstellung auf Genehmigung des Infrastrukturvorhabens und dessen Bezuschussung gelten grundsätzlich die im *Dekret zur Infrastruktur* vom 18. März 2002 festgelegten Regeln.

Ergänzend dazu gelten für die Ersteinrichtung einer Schulmediothek folgende Regeln: Vor Einreichen des Antrages auf Bezuschussung gemäß Art. 21 des *Dekretes zur Infrastruktur* müssen der Bau- bzw. Umbauplan sowie der Einrichtungsplan der Schulmediothek in Kooperation mit dem Beauftragten für die Schulmediotheken ausgearbeitet werden. Dem Antrag auf Bezuschussung muss ein von diesem zu erstellendes Gutachten beigelegt werden, aus dem hervorgeht, dass das eingereichte Vorhaben den im *Erlass der Regierung über die Schulmediotheken im Regelsekundarschulwesen* vom 13. Juli 2011 gestellten Anforderungen entspricht.

Aktuelle Kontaktadresse des Beauftragten für die Schulmediotheken:
Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Herr Lorenz Paasch, Beauftragter für die Schulmediotheken, Gospertstraße 1, 4700 Eupen.
Telefon: 0474491560 – Mail: lorenz.paasch@mediadg.be

- 1.2. Die Ersteinrichtung einer Schulmediothek **mit Bibliotheks- und Funktionsmöbeln sowie der IKT- Grundausstattung** werden – ungeachtet der Trägerschaft der Schule - gemäß Artikel 25 des *Erlass der Regierung über die Schulmediotheken im Regelsekundarschulwesen* vom 13. Juli 2011 zu 100% zu Lasten des Haushaltes der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanziert, sofern diese Einrichtung den in Kapitel 3 und 4, Art. 7-16 dieses Erlasses definierten Anforderungen entspricht; die Beurteilung darüber obliegt dem Beauftragten für die Schulmediotheken im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

- 1.3. Die Kosten der Erst- bzw. Grundausstattung einer Schulmediothek **mit Medien** werden – ungeachtet der Trägerschaft der Schule – zu 100% zu Lasten des Haushaltes der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen, sofern der Bestand den in Kapitel 4 des *Erlasses der Regierung über die Schulmediotheken im Regelsekundarschulwesen* vom 13. Juli 2011 formulierten Anforderungen entspricht; die Beurteilung darüber obliegt dem Beauftragten für die Schulmediotheken im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

2. Laufende Personal- und Funktionskosten einer anerkannten Schulmediothek:

- 2.1. In einer Regelsekundarschule, in der eine von der Regierung anerkannte Schulmediothek besteht, wird gemäß Art. 16 des *Dekretes über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2009* (BS 08.09.09) eine gesonderte Vollzeitstelle eines Lehrer-Mediothekars zu Lasten des Haushaltes der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert bzw. subventioniert. Weitere Mitarbeiter können nach Maßgabe der Schulleitung über das allgemeine Stundenkapital, das den Schulen zur Verfügung steht, für die administrative und/oder pädagogische Arbeit in der Schulmediothek eingesetzt werden. Der Unterhalt der Mediothek wird vom Unterhaltungspersonal der Schule geleistet, ohne dass dieses gesondert zu Lasten des Funktionshaushaltes der Mediothek berechnet werden darf oder gesondert bezuschusst wird.
- 2.2. Jede Regelsekundarschule erhält im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gemäß Art. 28 des *Erlasses der Regierung über die Schulmediotheken im Regelsekundarschulwesen* vom 13. Juli 2011 eine zweckgebundene Zuwendung aus dem Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft für ihre anerkannte Schulmediothek und zwar:

2.2.1. 6.000 € für die jährliche Bestandserneuerung

Die Anschaffung der Medien erfolgt durch den Lehrer-Mediothekar auf der Grundlage einer in Zusammenarbeit mit der Mediothekkommission zu erstellenden Medienliste; die Rechnungen werden zu Lasten des entsprechenden zweckgebundenen HH-Postens des Schulhaushaltes beglichen. Der Lehrer-Mediothekar sorgt dafür, dass dem Ministerium eine Abrechnung der Anschaffungen mit Belegen zugestellt wird.

Kontaktadresse:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Fachbereich Kultur, Denkmalschutz, Jugend- und Erwachsenenbildung
Frau Caroline Heck
Gospertstraße 1
4700 EUPEN
Tel.: 087/ 596 405 – Mail: caroline.heck@dgov.be

Eine Kopie dieser Abrechnung ist als Teil der in Art. 29 des *Erlasses der Regierung über die Schulmediotheken im Regelsekundarschulwesen* vom 13. Juli 2011 zu erstellenden jährlichen Bilanz (siehe unter 2.2.2.) an den Beauftragten für die Schulmediotheken zu übermitteln

- 2.2.2. 4.000 € (indexgebunden) für den Betrieb der Schulmediothek, wobei die Mittel für Heizung, Strom und Unterhalt der Mediothekräume aus dem allgemeinen Schuletat abzudecken sind.

Die Verwendung dieser Mittel ist entsprechend den Vorgaben von Art. 29 des *Erlasses der Regierung über die Schulmediotheken im Regelsekundarschulwesen* vom 13. Juli 2011 in einem gesonderten Haushaltsplan zu programmieren und in einer gesonderten Abrechnung/Bilanz zu belegen und abzurechnen.

In Abweichung von Art. 29 gelten dabei folgende Termine:

- Der Haushaltsplan ist für das Ziviljahr (01. Januar – 31. Dezember) zu erstellen und bis zum 15. Oktober des vorigen Jahres einzureichen,
- Die Bilanz und die Belege eines Ziviljahres sind im folgenden Ziviljahr bis zum 31. Januar einzureichen.

Haushaltsplan und Bilanz sind zu übermitteln an:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Herr Lorenz Paasch
Beauftragter für die Schulmediotheken
Gospertstraße 1
4700 Eupen
E-Mail: lorenz.paasch@mediadg.be
Tel: 0474 491 560

- 2.3. Die laufenden Kosten für die zentralen Komponenten der Schulmediothek, mit der diese im Verbund MEDIADG integriert ist, werden zu 100% aus dem Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanziert.
Darunter fallen: die Kosten der separaten Internetverbindung der Schulmediothek, mit der diese im VPN des Verbundes MEDIADG integriert ist, die anteiligen Kosten für das Hosting/Housing der zentralen Webserver des Verbundes und deren Wartung, die Lizenzkosten für die Webserver und die Bibliotheksverwaltungssoftware, die Wartung der erforderlichen Hardware für Katalogisierung und Ausleihe in der Mediothek.

Die Wartung dieser zentralen Komponenten obliegt ausschließlich dem Systemadministrator des Verbundes MEDIADG im Ministerium der DG, der auch ausschließlich über die Festlegung der erforderlichen Ausgaben entscheidet.

Kontaktadresse des Systemadministrators:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Fachbereich Informatik
Herr Sébastien Lennertz
Gospertstraße 1
4700 EUPEN
E-Mail: sebastien.lennertz@dgov.be
Tel: 087 596 454
Fax: 087 596 411

3. Bezuschussung der **Ersatz- bzw. Zusatzeinrichtung/-ausstattung** einer anerkannten Schulmediothek einer Regelsekundarschule:

Für die Beschaffung einer Ersatz- bzw. Zusatzeinrichtung/-ausstattung nach erfolgter Ersteinrichtung der Schulmediothek gelten folgende Bezuschussungsregeln und Antragsverfahren:

- 3.1. Ersatz- bzw. Zusatzausstattung **zentraler Komponenten** des MEDIADG-Verbundes in der Schulmediothek:

Zu den zentralen Komponenten gehört die Hard- und Software, die für die Einbindung und Nutzung der Schulmediothek im Verbund MEDIADG unerlässlich sind: dies sind der Router, das Patch-Pannel, ggf. der Server der Mediothek, 3 PC's für die zentrale Katalogisierung und die Ausleihe der Medien an der Ausleihtheke und im Büro der Mediothek, die Barcodescanner und der Belegdrucker sowie 1 PC für die Online-Recherche in der Mediothek mit der erforderlichen Betriebs- und Anwendungssoftware sowie den für die Nutzung und Vernetzung der IKT erforderlichen Lizenzen und Clients.

Die Beurteilung und die Entscheidung über erforderliche Ersatz- oder Zusatzanschaffungen von zentralen Komponenten einer Schulmediothek obliegen ausschließlich dem Systemadministrator des Verbundes MEDIADG.
Sie werden zu 100% aus dem Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanziert.

Siehe Kontaktadresse unter 2.3.

3.2. Ersatz- bzw. Zusatzeinrichtung von **nicht zentralen Komponenten** des MEDIADG-Verbundes in der Schulmediothek:

Alle nicht zentralen Komponenten, d.h. alle Einrichtungs- bzw. Ausstattungsgegenstände der Schulmediothek, die nicht in Punkt 3.1 genannt sind, gelten im Sinne von Art. 2, Abs. 1, Punkt 6 des *Dekretes zur Infrastruktur* vom 18. März 2002 als „*Ausstattung mit beweglichen Gütern, die für die Nutzung der Immobilie unentbehrlich sind*“. Sie können bei einer erforderlichen Ersatzbeschaffung oder der Beschaffung einer Zusatzausstattung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf Beschluss des für den Unterricht zuständigen Ministers unmittelbar vom Ministerium für die Mediothek einer Schule des G UW getätigt werden bzw. gemäß Art. 32, §1, Absatz 2 des Dekretes zur Infrastruktur zu 60% bezuschusst werden, wenn es sich um eine Schule des FSU handelt.

Antragsverfahren:

Sowohl der Antrag auf Beschaffung durch das Ministerium (G UW) bzw. der Zuschussantrag (FSU) muss auf begründete Anfrage des Schulmediothekars von der Schulleitung gestellt werden an das

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation
Frau Verena Greten
Gospertstraße 1
4700 EUPEN
E-Mail: verena.greten@dgov.be
Tel.: 087 596 478

Dem (formlosen) Antrag müssen nachfolgende Dokumente beigelegt sein:

- Eine von der Schulmediothekkommission verabschiedete und vom Lehrer-Mediothekar unterzeichnete Begründung über die Notwendigkeit der Anschaffung,
- Ein Gutachten des Beauftragten für die Schulmediotheken im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in der dieser die Notwendigkeit der Anschaffung bestätigt (Kontaktadresse: siehe unter Punkt 2.2),
- Drei Kostenangebote mit einer Auswertung und dem begründeten Vorschlag für die Auswahl eines Anbieters sofern das preislich günstigste Angebot nicht berücksichtigt werden soll,
- Für Schulen des FSU: Eine vom Schulleiter unterzeichnete Zusage über die Finanzierung des nicht bezuschussten Anteils in Höhe von 40% der Anschaffungskosten, sei es aus dem allgemeinen Schuletat, sei es aus zweckgebundenen externen Zuwendungen; für letztere muss eine Garantieerklärung der Schule gegeben werden, sofern sie aus gleich welchen Gründen nicht erfolgen sollten.

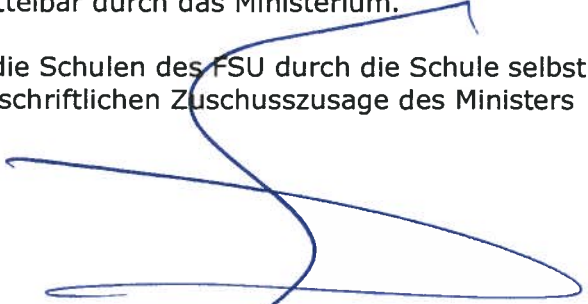
Die Anschaffung erfolgt - nach Genehmigung der Anschaffung durch den Minister - für die Schulen des G UW unmittelbar durch das Ministerium.

Die Auftragsvergabe erfolgt für die Schulen des FSU durch die Schule selbst; sie darf aber erst nach Eingang der schriftlichen Zuschusszusage des Ministers erfolgen.

Eupen, 05. Juli 2012



Isabelle Weykmans
Ministerin für Kultur,
Medien und Tourismus



Oliver Papsch
Minister für Unterricht, Ausbildung
und Beschäftigung